

## 1. Grundsätzliches/Allgemeines

- Mangelnde Offenheit und Transparenz der Gesetzgebung.
- Gesetzentwurf ist sehr umfangreich (46 Seiten lang), unübersichtlich, in Teilen schwer verständlich.
- Es fehlt die öffentliche Diskussion und Aufarbeitung heutiger Probleme auf Demonstrationen: Gewalt von Seiten einzelner Demonstranten und Polizisten.
- Elemente eines modernen Versammlungsgesetzes fehlen: Pseudomisierte, die Beamten schützende Kennzeichnung, Behandlung neuartiger Demonstrationsformen, wie z.B. Flashmobs.
- Der Gesetzentwurf äußert und manifestiert pauschalisierte Klischees: Stigmatisierung des „Schwarzen Blocks“ - aus einzelnen (nicht zu verleugnenden!) Fällen gewalttätiger Ausschreitungen werden allgemeingültige Aussagen entworfen.
- Grundsätzlich stellen wir in Frage, ob die „Verlängerung“ des Versammlungsgesetzes wirklich gut ist. Gut für Demonstranten und Polizisten, die länderübergreifend mit unterschiedlichen Gesetzen konfrontiert werden.

## 2. Definition einer Versammlung

- Schon zwei Personen sind eine „Versammlung“!
- Kleinstversammlungen (z.B. bis zu 20 Personen) werden nicht von der Anzeigepflicht befreit.

## 3. Umfangreicher Anmeldeakt

- Umfangreiche formelle Anforderungen wirken abschreckend.
- Keine Möglichkeit eines vereinfachten Anmeldeverfahrens, z.B. über ein Internet-Formular.
- Bürokratisierung der Protestkultur.

## 4. Datenerfassung von Leitern und Ordnern

- Alleine die umfangreiche Vorschrift zur Datenerfassung wirkt abschreckend, schränkt damit das Grundrecht ein.
- Anders als bislang werden nun mehr persönliche Daten des Anmelders abgefragt, neu ist, dass auch von allen Ordnern die persönlichen Daten angegeben werden müssen.
- Die Polizei erhält das Recht auf eine so genannte „Reifepfung“ und darf (ohne dass die Regelungen hierzu im Detail erläutert werden) Anmelde, Leiter und Ordner der Versammlung ablehnen, wenn diese „ungeeignet“ erscheinen.

## Versammlungsfreiheit in Niedersachsen.

Am 12. Januar 2010 hat die Niedersächsische Landesregierung nach über einem Jahr der Geheimniskrämerei den Entwurf für ein Niedersächsisches Versammlungsgesetz (Nds. VersG) veröffentlicht.

Mit einem Versammlungsgesetz wird geregelt, wie die Anmeldung einer (genehmigungsfreien!) Versammlung, also etwa einer Kundgebung oder einer Demonstration, zu erfolgen hat und unter welchen Bedingungen die im Grundgesetz verankerte Versammlungsfreiheit eingeschränkt werden darf.

Das bisher bundesweit gültige Versammlungsgesetz war 10 Seiten lang, der Entwurf für das Nds. VersG füllt dagegen ganze 46 Seiten, zum Teil eng bedruckt.

Mit diesem Flyer möchten wir unsere inhaltliche Kritik am Entwurf des NdsVersG darstellen. Dabei haben wir versucht, die Kritikpunkte möglichst knapp und trotzdem verständlich darzustellen. Wir möchten damit auch die aus unserer Sicht unbedingt notwendige breite und öffentliche Diskussion zu diesem Gesetz anregen.

Ausführlichere Ausführungen zu diesen Kritikpunkten, den Gesetzentwurf und viele weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter:

<http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/versammlungsgesetz-nds>

**Bitte informieren Sie sich und bilden Sie sich eine eigene, kritische und unabhängige Meinung!**



# Das neue Niedersächsische Versammlungsgesetz

**10-Punkte-Kritik**

Herausgeber dieses Blattes:

AK Vorrat, Ortsgruppe Hannover  
Stand: Februar 2010

<http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover>

Mehr Infos zum Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung:  
[www.vorratsdatenspeicherung.de](http://www.vorratsdatenspeicherung.de)

V.i.S.d.P.

Michael Ebeling, Kochstraße 6, 30451 Hannover,  
[micha\\_ebeling@gmx.de](mailto:micha_ebeling@gmx.de)

Dieser Flyer steht unter Creative-Commons-Lizenz: by-nc-nd



## 5. Versammlungsleiter als Gehilfen der Polizei

- Tendenz zur Abwälzung der Verantwortung des Geschehens und des Handelns aller einzelnen Demonstrationsteilnehmer auf den Versammlungsleiter. Das hat eine einschüchternde Wirkung und führt dazu, dass die Menschen Angst davor bekommen, einen Protest anzumelden.
- Versammlungsleiter wird zum Gehilfen der Polizei gemacht und mit einer Reihe von Regelungen unter Druck gesetzt.
- Beispiel: Der Anmelder/Leiter der Versammlung kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft werden kann, wenn sich ein Ordner (ohne Wissen oder Zutun des Anmelders/Leiters) z.B. während der Versammlung einen Gegenstand, der „geeignet und den Umständen nach bestimmt ist, (...) Sachen zu beschädigen“, verschafft (z.B. einen Ziegelstein/Stahlrohr von der Straße aufhebt).
- „Der Leiter muss daher gegebenenfalls (...) die Unterstützung der Polizei zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Anspruch nehmen.“

## 6. Video- und Audioaufzeichnungen

- Unbestimmte und schwammige Regelungen erlauben der Polizei, dass bei jeder größeren Demonstration Videoaufzeichnungen gemacht werden dürfen.
- Andere unbestimmte und schwammige Regelungen erlauben der Polizei eine nahezu unreglementierte Speicherung und Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen.
- Es fehlt auch in diesem Zusammenhang die Bereitschaft zu Diskussion und Gespräch über die schon heutzutage oft rechtswidrige Praxis der Videoaufzeichnung durch die Polizei.
- Derartige Regelungen wirken abschreckend. Menschen, die Angst davor haben, von der Polizei auf diese Art und Weise erfasst zu werden, nehmen an Protesten nicht mehr teil.

## 7. Behördenfreundliche Orientierung/Ausrichtung

- Durch eine schwer verständliche Zusatzregelung soll die Anmeldefrist für Versammlungen im Einzelfall von 48 auf 96 und mehr Stunden ausgedehnt werden. Begründung: Rücksichtnahme auf die Öffnungszeiten der Anmeldebehörde!
- Die Kooperationspflicht der Polizei wird nicht klar geregelt und im unklaren belassen.
- Es gibt keine unterstützende Maßnahmen zur Erleichterung des Anmeldevorgangs (z.B. Internetformular, s.o.).
- „Eine Versammlung darf verboten werden, „wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung (...) im Zusammenhang mit der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.“ Diese

Regelung würdigt das Grundrecht auf Protest und Meinungsäußerung in nicht angemessener Art und Weise - Öffentliche Belange werden allgemein als wichtiger betrachtet als das Grundrecht zum Ausdruck und zur Kundgebung seiner Meinung.

- Regelungen werden an den Bedürfnissen der Polizei ausgerichtet. Z.B. heißt es zu § 12: „Die versammlungsrechtliche Generalklausel, die eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung voraussetzt, hat sich in der Praxis als flexibles Instrument zur Erfassung unterschiedlichster Versammlungssachverhalte bewährt.“ Oder an anderer Stelle: „Das Nds. VersG schafft keine neuen Aufgaben für die Behörde, sondern verbessert nur deren Handlungsoptionen.“

## 8. „Lex specialis“

- Einige Paragraphen scheinen eigens für die Verbote von Nazi-Aufmärschen und deren Gegendemonstrationen entworfen worden zu sein. Solche „Spezialgesetze“ sind grundsätzlich abzulehnen. Es muss gelten: Gleiches Recht für alle Menschen bzw. Bürger! Gleichbehandlung aller, die einen friedlichen Protest durchführen möchten.
- Auch Blockaden hat das Bundesverfassungsgericht unter Berücksichtigung bestimmter Bedingungen als zulässige Form des Protests ausdrücklich anerkannt. Ein allgemeines Verbot oder die pauschale Verurteilung von Blockaden ist deswegen nicht akzeptabel.
- Für bestimmte Orte und Daten mit nationalsozialistischem Hintergrund kann eine Versammlung verboten werden. Warum gilt dieses dann nicht auch für bestimmte Orte und Daten im Zusammenhang mit der kommunistischen Gewaltherrschaft? Diese Regelung ist daher willkürlich und im Sinne der Gleichbehandlung und eines einfachen und schlanken Gesetzes zu verwerfen. In der Begründung zu §12 wird selber darauf verwiesen, dass die Rechtsprechung des BVerfG ein grundsätzliches Selbstbestimmungsrecht der Versammelnden hinsichtlich Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung zu gewährleisten erkennt.

## 9. Unverständliche und nicht eindeutige Formulierungen - Fehlende Normenklarheit

- Der Entwurf ist nicht nur sehr lang und unübersichtlich, sondern beinhaltet auch viele neue erschaffene Begriffe, die für viele „normale“ und juristisch nicht versierte Menschen unverständlich oder unklar sind.
- Fehlende Normenklarheit durch unbestimmte Begriffe.
- Beispiel: Mögliches Verbot einer Versammlung bei „paramilitärisch geprägtem Erscheinungsbild“ „oder wenn sonst der Eindruck der Gewaltbereitschaft vermittelt wird.“

- „Der Eindruck von Gewaltbereitschaft kann insbesondere vermittelt werden durch das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder ähnlichen Kleidungsstücken.“
- An anderer Stelle: „Auch wenn Kleidungsstücke nicht einer Uniform ähnlich sind, ist es nicht ausgeschlossen, dass das Tragen dieser Kleidungsstücke insgesamt den äußeren Eindruck von Gewaltbereitschaft vermittelt.“
- Die Behörde kann Leiter ablehnen, wenn er „ungeeignet ist, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen.“
- Des öfteren ist die Begrifflichkeit „oder im Zusammenhang mit der Versammlung“ verwendet worden. Rechtlich bedeutet das die Öffnung von Klauseln und Verboten weit über die eigentliche Versammlung hinaus und fördert bzw. ermöglicht beliebiges polizeiliches Handeln.
- „Es ist verboten, in der Absicht eine (...) Versammlung zu vereiteln, (...) erhebliche Störungen zu verursachen.“ Wie kann eine „Absicht“ nachgewiesen werden?
- Das Innenministerium behält sich vor, nach eigenem Ermessen Demonstrationen innerhalb der Bannmeile (heißt jetzt: „befriedeter Bezirk“) im Einzelfall zuzulassen. Das ist gesetzlich manifestierte Beliebigkeit.
- In geschlossenen Räumen kann eine Versammlung verboten werden, wenn „Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Veranstalter oder Leiter (...) zu einer Störung des öffentlichen Friedens aufrufen wird und dies eine von Amts wegen zu verfolgende Straftat darstellt oder entsprechende Äußerungen anderer Personen dulden wird.“ „Systemkritische“ Diskussionen und Meinungsäußerungen lassen sich mit diesem Passus nicht nur unterbinden sondern führen zu einem Verbot und einer Auflösung von Treffen in geschlossenen Räumen.

## 10. Bußgeldkatalog

- Der Bußgeldkatalog ist schlecht „lesbar“, weil er in aller Kürze auf vorherige Paragraphen verweist. In dieser Unübersichtlichkeit wirkt er auf den Leser einschüchternd.
- Bußgelder in Höhe von bis zu 3000 Euro machen Angst. Für fehlende oder „falsche“ Ordnerbinden kann ein Bußgeld von bis zu 1000 Euro verhängt werden.
- Ein ähnlicher Bußgeldkatalog ähnlicher Form im bayrischen Versammlungsgesetz wurde vom BVerfG bereits als unrechtmäßig außer Kraft gesetzt (Beschluss 1 BVR 2492/08).
- Unbestimmte Regelung: Bis zu 1000 Euro bei „in Zusammenhang mit Versammlungen“ mitgeführten Gegenständen, die der Sachbeschädigung oder Vermummung dienen können. Was ist mit Schals, Kapuzenpullis, Taschenmessern, Sonnenbrillen, Schminke, Fahrradwerkzeug usw.?